

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 50/07 B

L 18 B 694/07 AS ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 38 AS 6905/07 ER (SG Berlin)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

JobCenter Tempelhof-Schöneberg,
Wolframstraße 89-92, 12105 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 30. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 30. Mai 2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) auf die Beschwerde der Antragsstellerin in einem Verfahren der einstweiligen Anordnung den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 25. April 2007 aufgehoben und ua den Antrag, "den Juni als parallele Umzugsmiete zu genehmigen", abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Antragstellerin hat mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 12. Juni 2007 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschwerdebeschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

